

läge der Verfassung und der Gesetze sowie der Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrats und der höheren örtlichen Volksvertretungen den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich“ (§ 6 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht). Die Fragen der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sind Bestandteil des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus, somit in der Einheit dieser Aufgabenstellung enthalten und können schon von dieser Seite her nicht von den allgemeinen volkswirtschaftlichen Aufgaben getrennt werden. Man muß entschieden jenen Auffassungen entgegentreten, die darauf hinauslaufen, „Sicherheit an sich“ zu propagieren. Solche Auffassungen zielen darauf ab, die Organe der Justiz und der Staatsanwaltschaft von der engsten Verbindung zu den Volksvertretungen zu lösen bzw. den Volksvertretungen eine nach- oder nebeneordnete Stellung einzuräumen.

In manchen Kreisen und Bezirken ist die Lage immer noch so, daß entscheidende Maßnahmen auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit losgelöst von den Volksvertretungen und ihren ständigen Kommissionen sowie den Räten behandelt und die Volksvertretungen und ihre Organe damit in der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Führungstätigkeit gehindert werden. Die Praxis einer Reihe von „Beiräten für Ordnung und Sicherheit“ in Rostock, Schwerin bzw. „Arbeitskreisen“ in Potsdam und auch die ehemaligen „Sicherheitsaktive“ in Erfurt und Halle zeigen dies anschaulich.

Nach den Beschlüssen von Rostock beispielsweise hat der Beirat „die Aufgabe, die Arbeit der im Beirat vertretenen staatlichen Organe zu koordinieren und die komplexe Lösung der auf dem Gebiet der inneren Ordnung und Sicherheit gestellten Aufgaben auf der Grundlage der vorhandenen Beschlüsse und Weisungen durchzusetzen. Der Beirat (von uns hervorgehoben — die Verf.) organisiert seine Tätigkeit so, daß er mit der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der inneren Ordnung und Sicherheit die Durchführung der Schwerpunktaufgaben des Siebenjahrplans sichert“.

Es ist nicht schwer, sich davon zu überzeugen, daß dies eindeutig dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 und der Gemeinsamen Direktive vom 17. Mai 1960 widerspricht. Nimmt man noch die Zusammensetzung des Beirats hinzu — nur Sicherheitsorgane —, dann ist jene ressortmäßige, apparatmäßige Enge vorhanden, um deren Überwindung wir kämpfen. Dabei soll auf die völlige Verwischung der Verantwortung nur am Rande hingewiesen werden — oder will jemand etwa ernsthaft behaupten, daß z. B. nicht die Organe der Deutschen Volkspolizei, wie vom Minister des Innern angewiesen, sondern „Beiräte“ durch „Koordinierung“ die volkspolizeilichen Aufgaben zu lösen haben? Dasselbe könnte man am Beispiel der Justiz und Staatsanwaltschaft, der Deutschen Grenzpolizei u. a. zeigen. Aber auch die Arbeitsweise des Beirats in Rostock selbst beweist das Gesagte.

Dort haben — wie es in einem Bericht heißt — „die Beiräte für Ordnung und Sicherheit sowohl des Bezirks als auch der Kreise begonnen, die Aufgaben, wie sie in der Gemeinsamen Direktive festgelegt wurden, zu verwirklichen“. Offensichtlich verstehen die Genossen nicht, daß für die Verwirklichung dieser Direktive nicht Beiräte, sondern die Räte als vollziehende Organe der Volksvertretungen und die Leiter der Sicherheitsorgane konkret und uneingeschränkt verantwortlich sind. Die ganze Fehlerhaftigkeit einer solchen Konzeption kommt auch in der These zum Ausdruck, daß der Beirat für Ordnung und Sicherheit beim Rat des Bezirks verantwortlich die Beiräte bei den Kreisen anleitet und dafür entsprechende Festlegungen trifft!

Leider muß man sagen, daß auch Vertreter der Staats- und Rechtswissenschaft in dieser Hinsicht eine

fehlerhafte Position bezogen haben, wie Stiller, der entgegen der Gemeinsamen Direktive „Arbeitskreise“ propagiert, deren Wirksamkeit den Prinzipien des demokratischen Zentralismus zuwiderläuft³. Stillers Auffassungen sind höchst widerspruchsvoll. Er stellt zutreffend zunächst die Rolle der örtlichen Volksvertretungen und Räte als entscheidende Organe des gesellschaftlichen Umwälzungsprozesses in ihrem Territorium in den Vordergrund und unterstreicht und ergänzt die dahingehenden Ausführungen von Duckwitz und Hinderen⁴, während er andererseits folgendes behauptet:

„Gegenwärtig zeigt es sich, daß in der Praxis überwiegend eine bessere Arbeit des Arbeitskreises beim 1. Stellvertreter festzustellen ist, von dem zur Zeit noch viele Aufgaben der Ständigen Kommission mit übernommen werden. Solange die Ständige Kommission für Innere Angelegenheiten, VP und Justiz noch nicht zur notwendigen aktiven Kraft entwickelt wurde, ist die Praxis der Übernahme von Aufgaben der Ständigen Kommission durch den Arbeitskreis meines Erachtens auch richtig. Es muß aber die Verantwortung besonders des Rates und des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates, aber auch die der Justizorgane, betont werden, dabei mitzuhelfen, die Ständige Kommission für Innere Angelegenheiten, VP und Justiz zu stärken, ihre inhaltliche Arbeit zu verbessern und sie noch intensiver mit den werktätigen Massen zu verbinden.“⁵

Daraus ist zu erkennen, daß die Theorie des „Arbeitskreises“ auch Stiller dazu bringt, diesen neben, zeitweilig sogar über die Organe der Volksvertretungen zu stellen. Richtig wäre es doch, die Einschätzung der Qualität der Arbeit des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden, der Strafverfolgungs- und Justizorgane in erster Linie davon abhängig zu machen, inwiefern sie zur Qualifizierung der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer ständigen Kommissionen beitragen, als sie zu dem aussichtslosen Versuch aufzumuntern, deren Aufgaben zeitweise zu übernehmen.

Daß derartige Tendenzen immer wieder dort auftreten, wo versucht wird, der Beratung des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates mit den Vertretern der Strafverfolgungs-, Sicherheits- und Justizorgane — sei es durch die Bezeichnung „Beirat“ oder „Arbeitskreis oder auf andere Weise — den Charakter eines Organs zu verleihen, beweisen die Ausführungen von Hermann und Mach⁶. Obwohl sich die Autoren selbstkritisch bemühen, die Fehler, die in dieser Beziehung in der Vergangenheit in Halle vorgekommen sind, zu analysieren, kommen sie zu dem Ergebnis, daß „die Aufgaben, die der 1. Stellvertreter und die Justiz- und Sicherheitsorgane koordinieren, ... im Prinzip die gleichen (sind), die vor den ständigen Kommissionen stehen“⁷.

Diese ideologischen Unklarheiten laufen immer wieder darauf hinaus, die Volksvertretungen und ihre Organe gängeln zu wollen, und führen zu einer Lähmung der Eigenverantwortlichkeit der Leiter der Strafverfolgungsorgane. So ist es kein Zufall, daß die Justizverwaltungsstelle Halle gegenwärtig nur ein ungenü-

3 vgl. dazu Stiller, Zur Rolle der Ständigen Kommissionen für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz in den Kreisen im Kampf gegen die Kriminalität und ihre Wurzeln, Staat und Recht 1960, Heft 8, S. 1351 ff. Mit den Ausführungen Stillers setzen sich in zutreffender Weise Lekschas und Renneberg in ihrem Aufsatz „Den demokratischen Zentralismus gegen formal-bürokratische Entstellungen bei der Organisation der Kriminalitätsbekämpfung durchsetzen!“ in Staat und Recht 1960, Heft 8, S. 1339 ff., kritisch auseinander.

4 vgl. Staat und Recht 1960, Heft 4, S. 605.

5 Stiller, a. a. O. S. 1357.

6 vgl. Hermann/Mach, Die Zusammenarbeit des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirks mit den Justiz- und Sicherheitsorganen, NJ 1960 S. 574.

7 Ebenda, S. 574.